



Einlieferungsvertrag und Versteigerungsauftrag

zwischen dem

Auktionshaus Kloss, Dietzgenstraße 51-53, 13156 Berlin,

- nachfolgend als „Versteigerer“ bezeichnet -

und

.....

- nachfolgend als „Einlieferer“ bezeichnet -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Einlieferer beauftragt den Versteigerer als Agenten, die in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten Positionen im Rahmen der nächsten öffentlichen Auktion gegen Höchstgebot im Namen und auf Rechnung des Einlieferers zu verkaufen. Die Anlage wird zum Gegenstand dieses Vertrages gemacht. Mindestpreise sind nicht festgesetzt worden.

(Alternativ: Die vom Einlieferer festgesetzten Mindestpreise sind bei den jeweiligen Gegenständen in der Anlage ausgewiesen).

Die nächste Versteigerung findet voraussichtlich am statt.

2. Der Einlieferer versichert, dass die eingelieferten Objekte sein uneingeschränktes Eigentum sind oder ihm vom Eigentümer zur Verfügung überlassen wurden und nicht mit dringlichen oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind.
3. Der Einlieferer zahlt an den Versteigerer ein effektives Entgelt von % vom Zuschlag zuzüglich der jeweils geltenden MwSt. auf diesen Betrag. Wird das vom Einlieferer gesetzte Limit bei der Versteigerung nicht erreicht, so dass kein Zuschlag erfolgt, wird dem Einlieferer eine Limitgebühr in Höhe von 15 % des Limitpreises berechnet.

4. Die eingelieferten Objekte sind gem. Ziffer 1. der Einlieferungsbedingungen zum Schätzwert versichert. Die Versicherungsgebühr beträgt 1 % des Schätzwertes.
5. Der Einlieferer ist 9 Monate an seinen Versteigerungsauftrag gebunden. Der Einlieferer kann durch schriftliche Mitteilung an den Versteigerer bis zu 6 Wochen vor dem festgesetzten Auktionstermin vom Versteigerungsauftrag zurücktreten. Er zahlt in diesem Fall dem Versteigerer 25 % des vorgesehenen Ausrufpreises als Aufwandsentschädigung.
6. Werden die Objekte in der ersten Auktion nicht verkauft, hat der Versteigerer die Wahl, die Objekte in der nächsten Auktion anzubieten oder sie im Wege des Nachverkaufs innerhalb von 8 Wochen nach dem Versteigerungstermin freihändig zu verkaufen.
7. Der Einlieferer wird darauf hingewiesen, dass zur Abgeltung der gesetzlichen Folgerechte nach § 26 UrhG vom ihm als Veräußerer eine Abgabe auf alle Originalwerke der bildenden Kunst und Lichtbildwerke an die zuständige Verwertungsgesellschaft zu leisten sind. Der Versteigerer wird ermächtigt, auf Anfrage der Verwertungsgesellschaft entsprechende Auskünfte über den Verkauf zu erteilen.
8. Die diesem Vertrag beigefügten Einlieferungsbedingungen in der Fassung vom 01.01.2011 und die ebenfalls beigefügten Versteigerungsbedingungen in der Fassung vom 01.11.2011 sind Bestandteil dieses Vertrages.
9. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die in Bezug genommenen Einlieferungsbedingungen und Versteigerungsbedingungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind.
10. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist Berlin. Soweit gesetzlich zulässig, wird als Gerichtsstand Berlin vereinbart.

Berlin, den _____

(Versteigerer)

(Einlieferer)